



**GEMEINDE  
KARTITSCH**  
Bezirk Lienz – Tirol



## Baubehörde - Ladung - Bauverhandlung

ZAHL: 131-9-11/2017  
BETREFF: Umbau Einfamilienwohnhaus mit Carport-Zubau Raum im OG-Neubau einer Stützmauer  
(Gabione Hangsicherung) mit Holzzaun - **BAUVERHANDLUNG**  
Kartitsch: 24.08.2017

Mit Eingabe vom 14.03.2017 hat Herr Baumgartner Alexander, Kartitsch 67 bei der Gemeinde Kartitsch um die Erteilung der baubehördlichen Genehmigung für den **Umbau Einfamilienwohnhaus mit Carport-Zubau Raum im OG und Neubau Stützmauer (Gabione Hangsicherung) mit Holzzaun auf der Gp. 935/2 KG Kartitsch** angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gemäß der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG iVm §§ 25 und 53 der Tiroler Bauordnung, die mündliche Verhandlung für

**Mittwoch, den 06.09.2017 um 14:45 Uhr**

an Ort und Stelle angeordnet.

Es steht den Parteien frei, hierzu persönlich zu erscheinen, oder gem. § 10 AVG einen bevollmächtigten Vertreter, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt ist, zu entsenden. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Name oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Allfälliges Beweisdokumente bzw. Beweisunterlagen sind zur Verhandlung mitzubringen. **Wenn Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde mündlich oder schriftlich oder während der Verhandlung mündliche Einwendungen erheben, verlieren Sie gemäß § 42 AVG Ihre Parteistellung für das weitere Verfahren.** Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Verhandlung während der Amtsstunden beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf. Gegen diesen Ladungsbescheid ist nach § 19 Abs. 4 AVG kein Rechtsmittel zulässig.

### Ergeht an:

1. Herrn Baumgartner Alexander, 9941 Kartitsch 67
2. Frau Herrnegger Bernadette, 9919 Heinfels, Tessenberg 4
3. Herrn Hofer Peter, 9941 Kartitsch 179
4. Herrn Wieser Günter, 9941 Kartitsch 182
5. Herrn Dr. Wieser Manfred, 9941 Kartitsch 182a

**FÜR DEN BÜRGERMEISTER**



Georg Klammer, GS

